

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ArbGG § 96

Leitsätze:

K e i n e

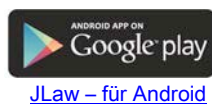
Aktenzeichen: 6 ABR 50/76

Beschluß des BAG vom 24. April 1979

LAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 24. April 1979 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Roeper und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Möller-Lücking und Hollmann beschlossen:

Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 21. April 1976 - 3 TaBV 9/75 - und der Beschluß des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 18. September 1975 - 5 BV 9/75 - werden aufgehoben.

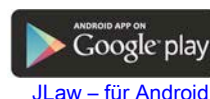
Das Verfahren hat sich erledigt.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Im Betrieb der Antragsgegnerin, der aus der Hauptniederlassung in B und weiteren 13 unselbständigen Niederlassungen besteht, wählten die Arbeitnehmer sämtlicher Niederlassungen einen Betriebsrat, der am Sitz der Hauptniederlassung eingerichtet wurde. Von den 15 Betriebsratsmitgliedern sind 4 Mitglieder in den Niederlassungen beschäftigt. In den Niederlassungen wurde ein Vertrauensmann gewählt, im übrigen wird die Verbindung des Betriebsrats mit den Niederlassungen durch einen Ausschuß, bestehend aus dem Betriebsratsvorsitzenden und einem weiteren Betriebsratsmitglied wahrgenommen.

Die Antragstellerin (G) hat den Antrag gestellt festzustellen, daß die Niederlassung der Antragsgegnerin in K , in der 48 Arbeitnehmer beschäftigt sind, ein selbständiger Betrieb ist, in dem ein eigener Betriebsrat zu wählen ist. Allein schon wegen der räumlichen Entfernung der Niederlassung vom Hauptbetrieb sei die Niederlassung gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 BetrVG als selbständiger Betrieb anzusehen.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Antragsgegnerin hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen.

Mit der gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts eingelegten Rechtsbeschwerde verfolgte die Antragsgegnerin die Abweisung des Antrags weiter, während die Antragstellerin die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde beantragt.

Während des Rechtsbeschwerdeverfahrens wurde am 1. August 1978 zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin ein "Tarifvertrag gemäß § 3 Abs. 1 BetrVG über die Zuordnung nicht selbständiger Betriebsteile der R GmbH, B " geschlossen, in dem die betriebsverfassungsrechtliche Vertretung der Beschäftigten der Niederlassungen geregelt worden ist. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat diesem Tarifvertrag zugestimmt.

Die Antragsgegnerin und die Antragstellerin haben

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

deshalb übereinstimmend beantragt, unter Aufhebung der vorinstanzlichen Beschlüsse das Verfahren für erledigt zu erklären.

II. Das Bestehen des Rechtsschutzinteresses für eine im Beschlußverfahren begehrte Entscheidung ist in jeder Lage des Verfahrens und damit auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz von Amts wegen zu prüfen. Aufgrund des am 1. August 1978 zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin geschlossenen Tarifvertrags gem. § 3 Abs. 1 BetrVG über die Zuordnung nicht selbständiger Betriebsteile der Antragsgegnerin ist das Rechtsschutzinteresse zur Klärung der zunächst umstrittenen Rechtsfrage entfallen. Bei dieser Sach- und Rechtslage ist deshalb nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts das gerichtliche Verfahren in der Weise zu beenden, daß unter Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidung die Erledigung des Verfahrens ausgesprochen wird (so u.a. BAG AP Nr. 2 zu § 81 ArbGG 1953; BAG AP Nr. 8 zu § 81 ArbGG 1953 und seitdem ständige Rechtsprechung).

Für eine Kostenentscheidung ist im Beschlußverfahren kein Raum (ständige Rechtsprechung, vgl. zuletzt Beschluß vom 31. Oktober 1972 - 1 ABR 7/72 - = AP Nr. 2 zu § 40 BetrVG 1972).

gez.: Dr. Auffarth

Roeper

Dr. Leinemann

Möller-Lücking

Hollmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)